

Landkreis Osnabrück
Fachdienst 7 Umwelt
z.H. Frau Richter
Postfach 2509
49015 Osnabrück

Dienstgebäude Schürenkamp 16
49324 Melle
Bauamt
Auskunft erteilt Alexander Reuschel
Zimmer 79
Tel. Durchwahl 05422/965-279
Zentrale 05422/965-0
Fax 05422/965-360
E-Mail A.Reuschel@stadt-melle.de
(kein Zugang im Sinne des § 3a VwVfG)
DE-E-Mail info@stadt-melle.de-mail.de
Ihr/Mein Zeichen
Datum 08.11.2018

Stellungnahme Stadt Melle - Verordnung LSG "Else und obere Hase"

Sehr geehrte Frau Richter,

vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Landkreis Osnabrück beabsichtigt, die Gewässer Hase und Else im Stadtgebiet der Stadt Melle als zusammenhängendes Landschaftsschutzgebiet auszuweisen. Grundsätzlich ist die Planung aus fachlicher Sicht nachzuvollziehen und entspricht dem Aufgabenspektrum, den günstigen Erhaltungszustand von Natur und Landschaft dauerhaft sicherzustellen. Sie haben die Stadt Melle als Trägerin öffentlicher Belange am vorliegenden Verfahren beteiligt.

Die Stadt Melle nimmt zu dem von Ihnen vorgelegten Entwurf des Erlasses wie folgt Stellung:

Es bestehen aus Sicht der Stadt Melle keine grundsätzlichen Bedenken. Dennoch ist die Stadt Melle in ihren Belangen von der geplanten Verordnung als Landschaftsschutzgebiet der Else und oberen Hase betroffen.

Zurzeit werden mehrere Bauleitplanverfahren erarbeitet, welche in näherer Umgebung bzw. in direkter Nachbarschaft zur Else bzw. zur Hase liegen. Diese Verfahren sind:

- Bebauungsplan „Ortsumgehungsstraße Wellingholzhausen“ (Stadtteil Wellingholzhausen)
- Bebauungsplan „Papenbreite 1. Änderung“ (Stadtteil Gesmold)
- Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplans „Neue Mitte Nord“ (Stadtteil Melle-Mitte)
- Bebauungsplan „Hafermaschsiedlung“ (Stadtteil Melle-Mitte)

Öffnungszeiten :

Mo - Di 8.00 - 12.30, 14.00 - 16.00 Uhr
Mi + Fr 8.00 - 12.30 Uhr
Do 8.00 - 12.30, 14.00 - 18.00 Uhr

Unter Berücksichtigung der aktuell vorliegenden Planung erscheint die Neuausweisung diesbezüglich unbedenklich. Die genannten Planverfahren sind bei der Neuausweisung des Landschaftsschutzgebiets

zu beachten. Ich gehe davon aus, dass durch die Neuausweisung keine Konflikte entstehen, welche die Bauleitplanung verhindern oder beeinträchtigen könnten. Sofern hierzu Abstimmungsbedarf besteht, ist der Kontakt frühzeitig herzustellen. Der Landkreis wird im Zuge der Bauleitplanverfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Darüber hinaus erarbeitet die Stadt Melle ein Gesamtkonzept für den Sport- und Freizeitbereich Grönenbergpark, welcher in Melle-Mitte direkt südlich an der Else liegt.

Die Stadt Melle strebt an, die Erlebbarkeit der Else im Stadtteil Melle-Mitte langfristig aufzuwerten und den Fluss besser in die Freiraumstruktur der Stadt zu integrieren. Dies kann auch die Planung von neuen Fuß- und Radwegen und weiteren baulichen Maßnahmen innerhalb des geplanten Landschaftsschutzgebietes beinhalten. Diese Planungen sind im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Im aktuellen Flächennutzungsplan der Stadt Melle ist im Stadtteil Bruchmühlen die geplante K 208 als eine geplante örtliche Hauptverkehrsstraße als Verbindung zwischen Spenger Straße und Autobahnabfahrt Nr. 26 Melle-Bruchmühlen dargestellt. Diese Darstellung ist zu beachten und die Neuausweisung des Landschaftsschutzgebiets muss die Umsetzung dieser Planung weiterhin ermöglichen.

Der Hochwasserschutz steht in der Stadt Melle mit an vorderster Stelle und ist im Leitbild als eigener Handlungsschwerpunkt aufgeführt. Nach vorliegendem HWS-Konzept sollen dezentral Rückhaltungen angelegt werden. Dies sind technische Bauwerke direkt an den Gewässern. Der Eingriff an den Gewässern soll jedoch deutlich eingeschränkt werden.

Die Festsetzung von Landschaftsschutzgebieten darf jedoch nicht dazu führen, dass die Bemühungen um den Hochwasserschutz Einschränkungen erfahren und die Rückhaltung in ihrer Schutzfunktion einschränken werden!

Daher ist es unbedingt erforderlich, das Verhältnis zwischen neu anzulegenden Hochwasserschutz-Maßnahmen und den Regelungen des Landschaftsschutzes - wie zuvor dargestellt - klarzustellen. Von der Schutzgebietsverordnung sind konkret die Hochwasserschutzmaßnahmen Hase/Königsbach in Himmern und an der Else, westlich der Westumgehung betroffen.

Unter § 3, Abs. 2, Ziffer 16 der Verordnung wird die Durchführung der Gewässerunterhaltung nur zur Abwendung von Gefahren erlaubt. Die Gewässerunterhaltung ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe der jeweiligen Unterhaltungspflichtigen, im vorliegenden Fall der Unterhaltungsverbände, welche beständig durchgeführt werden muss. Durch die im Entwurf gewählte Formulierung wird diese stark eingeschränkt bzw. sogar zur Ausnahme erhoben. Zwar gibt es zur Gewässerunterhaltung unter § 5, Abs. 8 eine Freistellung, diese ist jedoch mit etlichen Vorgaben verknüpft.

Der Gewässerunterhaltung sollte nun mehr Freiraum gegeben werden, denn sie ist die Grundlage eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses, so dass Hochwasser und die Gefahr daraus resultierender erhebliche Schäden möglichst vermieden werden.

Die Angaben unter § 5, Abs. 2, Ziffer 8 und 9 sind widersprüchlich. Ziffer 8 besagt, dass kein Wegebaumaterial eingebracht werden darf, während unter Ziffer 9 dies zulässig ist.

Redaktionelle Anmerkung: unter § 5, Abs. 8 Nr. 1i ist die Datumsangabe 28./29.02. zu ergänzen.

Die Stadt Melle bittet darum, auch am weiteren Verfahren beteiligt zu werden. Für Rückfragen stehen wir jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Reinhard Scholz', written in a cursive style.

Reinhard Scholz

Bürgermeister